

Richtlinie der Ortsgemeinde Niederzissen zur Förderung von Photovoltaikanlagen auf privaten Hausdächern



1. Allgemein

Die Ortsgemeinde Niederzissen fördert den Bau von Photovoltaikanlagen auf privaten Bestandsdächern. Ziel der Förderung ist die Reduzierung der CO₂-Emissionen durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern, die Steigerung der regionalen Energieautarkie sowie den Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen.

2. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Das Förderprogramm beginnt zum 01.04.2024 und endet nach Verausgabung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, spätestens am 31.12.2024. Für die fristgemäße Antragstellung ist der Zugang des vollständigen Antragsformulars nebst sämtlicher Unterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal, Kapellenstraße 12, 56651 Niederzissen, maßgeblich. Die Ortsgemeinde Niederzissen entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses auf Grundlage dieser Richtlinie. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Die bereitgestellten Haushaltsmittel der Ortsgemeinde sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme neuer Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet der Ortsgemeinde Niederzissen. Förderfähig sind nur Photovoltaikanlagen, mit deren Bau bzw. Beauftragung bei einem Fachbetrieb bei Antragstellung noch nicht begonnen wurde.

Nicht gefördert werden:

- Photovoltaikanlagen die vor der Antragstellung erworben, installiert und/oder in Betrieb genommen wurden
- Der Erwerb, die Installation oder Inbetriebnahme von gebrauchten Photovoltaikanlagen (Altanlagen)
- Photovoltaikanlagen bzw. Anlagenteile, die auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben installiert werden müssen oder zur Einhaltung von Mindestanforderungen installiert werden
- Stecker-PV-Geräte bzw. „Balkonkraftwerke“
- Photovoltaikanlagen, die gegen sonstige gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen verstoßen

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) mit einem Grundstück innerhalb der Ortsgemeinde Niederzissen. Weiterhin sind auch Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung des Eigentümers antragsberechtigt, sofern diese

einen dauerhaften Erstwohnsitz in der Ortsgemeinde Niederzissen haben. Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen. Pro Antragsberechtigtem kann nur ein (1) Antrag auf Förderung gestellt werden.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses. Gefördert werden Photovoltaikanlagen ab 1,0 kWp (Kilowatt peak) Leistung als Dachanlagen. Die Zuwendungen dieses Förderprogramms hängen von der durch den Fachbetrieb in der Rechnung bescheinigten Leistung der Photovoltaikanlage ab. Pro installiertem kWp werden 100 € Zuschuss gewährt. Der Gesamtzuschuss beträgt maximal 1.000 €.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Ortsgemeinde Niederzissen behält sich das Recht vor, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können die Fördermittel zurückgefordert werden. Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens zehn (10) Jahre ab dem Tag der Inbetriebnahme am Standort der Errichtung zu betreiben. Andernfalls behält sich die Ortsgemeinde Niederzissen vor, die Zuwendung ganz oder teilweise zu widerrufen. Im Falle einer Veräußerung der Anlage ist der Weiterbetrieb durch den Rechtsnachfolger bis zum Erreichen der Mindestbetriebszeit von zehn (10) Jahren sicherzustellen.

7. Kumulierung

Zuwendungen auf Basis dieser Förderrichtlinie können mit Zuwendungen aus anderen Förder- oder Darlehensprogrammen des Kreises Ahrweiler, des Landes Rheinland-Pfalz, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, soweit dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Das kumulierte Maximum darf neunzig (90) Prozent der Gesamtkosten nicht überschreiten. Die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht anderer Fördergeber müssen Antragstellende eigenverantwortlich prüfen.

8. Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung

8.1 Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit dem dafür vorgesehenen Vordruck (abrufbar unter: www.brohltal-verwaltung.de/bauen-wohnen-umwelt/klimaschutz/foerderprogramme) vollständig ausgefüllt per E-Mail mit dem Betreff „PV Förderprogramm“ an adrienne.gueb@brohltal.de oder postalisch bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal
Frau Adrienne Gäb
Kapellenstraße 12
56651 Niederzissen

einzureichen.



8.2 Folgende Unterlagen sind mit der Antragstellung einzureichen:

- Kostenvoranschlag bzw. Angebot eines Fachbetriebs mit Angabe der geplanten Leistung in kWp
- ggf. Einverständniserklärung des Vermietenden bzw. Beschluss der Eigentümergemeinschaft
- ggf. Zustimmung der Unteren Denkmalschutzbehörde, falls die Photovoltaik-Anlage auf einem denkmalgeschützten Gebäude errichtet wird

8.3 Sofern der Antrag den Vorgaben des Antragsformulars sowie dieser Förderrichtlinie entspricht und noch Fördermittel vorhanden sind, erhält der Antragstellende einen Bewilligungsbescheid. Nach Zugang des Bewilligungsbescheides darf der Auftrag an einen Fachbetrieb erteilt werden.

8.4 Fördermittelabruf und Auszahlung des Zuschusses erfolgen nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage. Für die Auszahlung sind folgende Unterlagen

- Rechnung mit Angabe der installierten Leistung in kWp
- Inbetriebsetzungsprotokoll des Fachbetriebs
- Registrierungsbestätigung des Marktstammdatenregisters der Bundesnetzagentur
- Foto der Anlage

per E-Mail an adrienne.gaeb@brohltal.de oder per Post einzureichen. Der Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Bankkonto des Antragstellenden. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

8.5 Der Förderbetrag richtet sich nach der tatsächlich installierten Leistung in kWp. Unterschreitet diese die im Antrag benannte Leistung erfolgt keine schriftliche Änderung des Bewilligungsbescheides. Im diesem Falle wird lediglich die ggf. verringerte Fördersumme ausgezahlt.

8.6 Weitere Informationen, sowie das Antragsformular in Papierform, sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal, Klimaschutzmanagerin Adrienne Gäb, Kapellenstraße 12, 56651 Niederzissen bzw. unter +49 2636 9740 719 erhältlich.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die sich aus dem Haushalt ergebende Fördersumme vollständig aufgebraucht ist, spätestens jedoch zum 31.12.2024, oder wenn der Gemeinderat eine Novellierung des Förderprogramms beschließt.

Niederzissen, den 04.03.2024



Rolf Hans, Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Niederzissen